

Erstaunlich ist aber nun, daß von da an eigentlich *theologische* Begründungen für seine Haltung im Dritten Reich zurücktraten zu Gunsten von kirchenpolitischen Erwägungen und Erwartungen. Auf der einen Seite wollte Weber offenbar auf dem Feld der Deutschen Christen nicht den sich vordrängenden neuheidnischen Kräften vom Schläge eines Alfred Rosenberg den Platz überlassen (126). Daß man, um solchen Kräften zu widerstehen, selbst braun werden mußte, das suggerierte das damalige „Zauberwort“ der Volksmission (K. Scholder, 87), die „um die Seele des Volkes“ (119) ringen wollte – um den Preis, die Seele an das Volk zu verlieren. Auf der anderen Seite – und das war für Weber noch wichtiger – rechtfertigte er sein Einsteigen in die damals aufgebrochenen „Bewegungen“ damit, daß das der Förderung der eigenen Konfession zugute komme. Er rechnete sich aus, damit die „völlige Ausschaltung der Reformierten“ (114) verhindern und die reformierten „Belange“ wirkungsvoll geltend machen zu können (141). „Wir befinden uns im konfessionellen Bewegungskrieg, der seit 100 Jahren gegen uns Reformierte geführt wurde und jetzt vielleicht für uns laufen kann“, so erklärte er (147). Darum lag ihm alles an einem einheitlichen Zusammenschluß aller deutscher Reformierten (147). Darum mußte er die Bekenntnishaltung der „Wuppertaler“ Reformierten im Grunde als Querulantenempfinden. Tatsächlich war dieses Reformiertkonfessionelle eine besondere Triebfeder seines Handelns. Daß man über der „Wahrung“ des Bekenntnisses das Bekenntnis des Christusglaubens vergessen kann, das übersah er dabei, und zwar so gründlich, daß er den Fehler in dieser Rechnung nicht zu erkennen vermochte. S. 121: „Warum muß mir das zustoßen, was ich von den eigenen ‚Brüdern‘ erfahren muß? Es ist einfach Wahnsinn.“

Die Erschrockenheit über solche Rechtfertigungen dessen, was nicht zu rechtfertigen war, stand Weber nach seiner Wende im Gesicht geschrieben. Man darf sich angesichts seines Lebensweges dessen getrüsten, was er 1952 in einem seiner wohl schönsten Aufsätze schrieb (318) – und was dann auch den Titel zweier posthum veröffentlichter Bände seiner Aufsätze hergab (392), nämlich über das Evangelium der „Treue Gottes“, die Kraft seiner Vergebung dem zersplitterten Leben „Kontinuität“ gibt. Fragen hinterläßt die hier vorgelegte Biographie namentlich an die deutsche evangelisch-reformierte Kirche, die in der bösen Zeit Webers Weg

weitgehend bejaht und gestützt hat (z.B. 134.154f. usf.), wie der Band es deutlich belegt: ob nämlich der Einsatz für die Wahrung „reformierter Belange“ oder, wie man heute lieber sagt, für die reformierte Identität dem Auftrag, Kirche Christi zu sein, nicht im Wege stehen kann? Und Fragen stellt das Buch praktisch auch an die theologische Fakultät Göttingen, von der in dürren Worten zu lesen steht, daß sie einst „nur eine echte Gemeinsamkeit“ aufwies: „eine positive Stellung zum nationalsozialistischen Staat und eine Nähe zur deutschchristlichen Theologie“ (149) – nämlich die Frage, was die Arbeit durchaus nobler und respektabler Gelehrter vor der Verleugnung des Geistes schützte. Vicco von Bülowes Buch wartet auf Nachdenklichkeit.

Göttingen

Eberhard Busch

*Kampmann, Jürgen: Von der altpreußischen Provinzial- zur westfälischen Landeskirche (1945–1953). Die Verselbständigung und Neuordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 14), Bielefeld (Luther-Verlag) 1998, 658 S., geb., ISBN 3-7858-0393-1.*

Die Münsteraner Habilitationsschrift (1997) untersucht in einer quellenmäßige gut abgestützten und durch einen umfangreichen Anmerkungsapparat dokumentierten Weise die vor allem mit dem Namen von Präses D. Karl Koch verbundene, aber schon lange vor dem Einrücken der Alliierten im April 1945 intendierte Herauslösung der Westfälischen Provinzialkirche aus der „Ev. Kirche der altpreußischen Union“ (EKdapU) und ihre Verselbständigung zur „Ev. Kirche von Westfalen“ (EKvW) u.a. durch Berufung einer eigenen Kirchenleitung am 13.6.1945. Dieser Prozeß wurde mit der Verabschiedung der „Kirchenordnung der EKvW“ am 1.12.1953 abgeschlossen, zum gleichen Zeitpunkt erteilte die EKdapU durch Änderung ihres Namens in „Ev. Kirche der Union“ (EKU) „ihr nominelles Ende“. Der „Kernbereich“ des Untersuchungszeitraums 1945 bis 1948/49 läßt sich auch personell abgrenzen, trat doch im April 1945 der westfälische Präses Karl Koch wieder in die vollen Rechte seines Amtes ein; er blieb bis zum Eintritt in den Ruhestand im Januar 1949 an der Spitze der Kirchenleitung. Das „Hauptaugenmerk“ Kampmanns gilt „dem Ringen um die (Um-)Gestaltung der Kirchenverfas-



sung und -leitung“ in der EKvW. Dazu gehört für den Vf. nicht nur die Geschichte des Loslösungsprozesses im engeren Sinne. Entgegen dem schon 1933 bekundeten Willen zur Dezentralisierung der EKdapU und zur Verselbständigung der Kirchenprovinzen erhob noch nach 1945 die Leitung der APU (Otto Dibelius) den Führungsanspruch auch gegenüber den westlichen Kirchenprovinzen, den diese mit der im August 1945 in Treysa durchgesetzten Regelung abwehrten. Zum „Hauptaugenmerk“ gehören für Kampmann aber auch die Maßnahmen mit dem Ziel, die während des „Dritten Reiches“ in Westfalen durch Begründung zweier geistlicher Leitungen (für die deutschchristlichen und für die übrigen Gemeinden) eingetretene „halbe Kirchenspaltung“ (39) zu beseitigen. Dazu gehört z.B. auch die Erforschung der Weiterentwicklung der wichtigsten konfessionellen wie kirchenpolitischen Gruppen nach Kriegsende und der Versuch zur „Selbstreinigung“ der westfälischen Kirche von aus der Zeit des Nationalsozialismus Belasteten. Ein komplexes Beziehungsgeflecht kommt hier zum Vorschein, das ein einfaches Gliederungsschema nicht zuläßt und auch zu Wiederholungen führt.

Die Arbeit zeigt folgenden Aufbau: (A) Aufgabe, Forschungsstand, Hilfsmittel und Quellen; (B) Das Ende des „Dritten Reiches“ in Westfalen; (C) Die Weichenstellung zur Verselbständigung der westfälischen Kirchenprovinz; (D) Die Auseinandersetzungen über den Berliner Führungsanspruch in der EKdapU; (E) Die erste Ausgestaltung der neuen landeskirchlichen Selbständigkeit durch die westfälische Kirchenleitung 1945/46; (F) Das Ringen um die Gestalt der presbyterial-synodalen Leitung in der westfälischen Landeskirche; (G) Versuche zur Überwindung von Gegensätzen in der Pfarrerschaft; (H) Die Regelung der Nachfolge von Präses Koch; (J) Versuche zur „Selbstreinigung“ der westfälischen Kirche von aus der Zeit des Nationalsozialismus Belasteten; (K) Die westfälische evangelische Kirche in den Nachkriegsjahren – zwei Rückblicke.

Die Fülle der Untersuchungsgegenstände besticht. Leider kann ich nur kurz auf einzelne Gesichtspunkte mit überregionaler Bedeutung hinweisen, ohne damit territorialgeschichtliche Aspekte zu relativieren.

1) Was die Frage einer Rechtskontinuität im Blick auf die Verselbständigung der altpreußischen Provinzialkirche zur EKvW anbelangt, so sieht z.B. Martin

Greschat weder einen Neuanfang noch eine Restauration; das „legalistische Interesse der zeitgenössischen Kirchenmänner an Rechtskontinuität“ habe keine „Stunde Null“ zugelassen (vgl. 17). Zur Deutung der Vorgänge empfiehlt er die Kategorie „konservative Utopie“. Demgegenüber arbeitet Kampmann Kochs durch die damals geltende Kirchenverfassung nicht gedecktes, jedoch breit akzeptiertes, später nicht mehr veränderbare Fakten schaffendes Handeln heraus: „Die EKvW war eine völlig neue juristische Größe“ (227; vgl. 582 ff.). Aber es fehlte damals offenbar der Mut, dies einzugestehen und unter Preisgabe einer juristischen Kontinuität eine Neuordnung „ganz nach theologischen Gesichtspunkten“ durchzuführen. „Vielmehr hielt man sich die Option ‚Rechtskontinuität‘ ebenso offen wie die Option ‚Neuordnung gemäß Schrift und Bekenntnis‘. Nicht zuletzt um dieser Zweigleisigkeit willen ist ein Glanz, wie er über der Darstellung anderer kirchengeschichtlicher Umbruchssituationen (etwa der beginnenden Reformation und dem beginnenden Kirchenkampf) bisweilen liegt, über den hier beschriebenen Entwicklungen und Vorgängen in der westfälischen evangelischen Kirche nach dem Zweiten Weltkrieg kaum auszumachen“ (592).

2) Von seiten der BK wurde der „Kirchenkampf“ weithin ausdrücklich als „Rechtskampf“ geführt. Umso befremdlicher ist auch das Bild, das Kampmann z.B. vom „Selbstreinigungsprozeß“ nach 1945 zeichnet, in dem man einen „selbst gesetzten Begriff von ‚Recht‘ zum Maßstab machte, als man über die vormaligen kirchenpolitischen Gegner zu urteilen sich anschickte“ (526). Die Stellung zur BK galt als Maßstab rechter Theologie und kirchlichen Handelns (570, 577); abweichende theologische und kirchenpolitische Optionen (nicht nur solche der DC, sondern auch der Liberalen Theologie) werden in „Kirchenzucht“ genommen (495)! Da heißt es dann: Pfarrer X „hat durch seine kirchliche Haltung seine Gemeinde um den reichen Segen gebracht, der in dem Kampfe der bekennenden Kirche beschlossen liegt“ (522)! Entgegen ihrer eigenen theologischen Doktrin war der Umgang der BK mit „Macht“ zuweilen auch machtorientiert. Hierhin gehören z.B. auch Überlegungen, Martin Niemöller für das westfälische Präsesamt zu gewinnen und dafür das Recht „passend“ zu machen (454).

3) Wie z.B. auch in Hessen und Nassau spielen bestimmte „Erlebnisbilder“ bei



Fragen kirchlicher Gestaltung (z.B. Unterordnung der Kirchenverwaltung unter die Kirchenleitung) eine wichtige Rolle (437).

4) An zahlreichen Stellen arbeitet Kampmann den pluralen Charakter der kirchenpolitisch agierenden Gruppen heraus: Dies gilt nicht nur im Blick auf die DC, sondern auch hinsichtlich der BK. Das übliche Schema BK in intakten Kirchen – Dahlemiten (491) genügt nicht, wie auch das durchaus eigenständige kirchenpolitische Handeln Karl Kochs zeigt, das entgegen bruderrätlicher Manier das Präsesamt in die Mitte der kirchlichen Neuordnung stellte (233). Auch wird das Bild, das z.B. Wilhelm Niemöller und Erica Küppers von der (idealen) BK zeichnen (487 ff.), nicht vergessen (491). Überhaupt spielen bei den Auseinandersetzungen auch lokale Eliten eine wichtige Rolle. Das Reden von „der“ BK-Linie als einem monolithischen Gebilde ist das Ergebnis späterer vereinfachender und uniformierender Interpretationen.

5) Die Wiederentdeckung der Bedeutung der Bekenntnisse gilt weithin als eine wichtige Frucht des „Kirchenkampfes“. Kampmann geht intensiv dem (nicht nur für Westfalen bedeutsamen) Einfluß konfessioneller Strömungen auf Theologie und Kirchenpolitik nach. Dabei spielt auch die Frage einer Bewertung der „Union“ eine wichtige Rolle (vgl. 382). Vor allem der bruderrätliche Flügel der BK versuchte, die Bekenntnisfrage de facto zu marginalisieren. Ein Blick auf Hessen und Nassau sei hier gestattet: Unmittelbar nach seiner Wahl zum Kirchenpräsidenten der EKHN schrieb Martin Niemöller am 7.10. 1947 an Propst Dr. Hans Böhm (Berlin): „Ich habe die feste Überzeugung gewonnen, daß diese arme Kirche (= EKHN) die einzige ist, die uns in Deutschland noch bleibt, von der wir hoffen können, daß sie sich in der Linie der BK entwickeln läßt, ohne daß wir auf einen lutherischen, reformierten oder unierten Weg geraten müßten“!

Kurz: Kampmanns verdienstvolle Arbeit gewinnt noch an Gewicht, wenn sie mit Entwicklungen in anderen Kirchen in Beziehung gesetzt wird. Dem Vf. gebührt für seine Arbeit Dank und Anerkennung!

Darmstadt

Karl Dienst

*Kirche zwischen Selbstbehauptung und Fremdbestimmung (1918–1945)*, Unter Mitarbeit von Klaus Blaschke, Jendris Altwast, Volker Jakob und Klauspeter Reumann hrg. vom Verein für Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte (= Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte Bd. 6/1), Neumünster (Wacholtz) 1998, 473 S., kt., ISBN 3-529-02831-2.

Im regionalgeschichtlich bedeutsamen Projekt einer Gesamtausgabe der Schleswig-Holsteinischen Kirchengeschichte schildert der vorliegende Band (VI, Teil 1) „Kirche zwischen Selbstbehauptung und Fremdbestimmung“ den Zeitraum der Weimarer Republik und die Zeit des Nationalsozialismus. Schwerpunkt des Bandes, auch umfangmäßig (111–443), ist der Kirchenkampf seit 1933 (Klauspeter Reumann). Band VI, Teil 2, mit dem das Gesamtwerk zum Abschluß gelangt, soll bald folgen (5). Hier ist eine auch kirchenkundlich belangvolle Darstellung der Nachkriegsgeschichte der Landeskirche seit 1945 zu erwarten (über den 1977 erfolgten Zusammenschluß zur Nordelbischen Kirche hinaus, die die bis dahin selbständigen Landeskirchen Schleswig-Holstein, Hamburg, Eutin und Lübeck und den Kirchenkreis Harburg der Landeskirche Hannover umfaßt).

Die beiden ersten Beiträge haben die Neuordnung durch die Kirchenverfassung von 1922 nach dem Ende des Staatskirchentums in der (neu)preußischen Provinz Schleswig-Holstein zum Thema: die Entwicklung der kirchlichen Selbstverwaltung bis hin zur Krise des Weimarer Systems angesichts des aufsteigenden Nationalsozialismus. – Klaus Blaschke (11–35) behandelt die Zeit des Übergangs 1918–1922 sowie die schleswig-holsteinische Kirchenverfassung unter kirchenrechtlichem Aspekt, kurz auch den preußischen Kirchenvertrag von 1931. Bei den kirchlichen Verfassungsverhandlungen 1922/24 und ihrem Ergebnis wird ein „Mangel an theologischer Durchdringung von wichtigen Leitungsfragen“ konstatiert, der noch heute in der Verfassung der Nordelbischen Kirche nachwirke (31). Nur vereinzelt sei die Priorität geistlicher Leitung gefordert worden (so von Theodor Kaftan). Doch ist damals das Bischofsamt für Schleswig und Holstein anstelle der Generalsuperintendentur eingeführt worden (im Unterschied zur altpreußischen Unionskirche; dort erst 1933). Die Akzentuierung des Gemeindeprinzips und die Stärkung des Laienelements in